



Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach 2024

Inhalt

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach	5
Präambel	6
Allgemeines	6
§ 1 Kleingärtnerische Nutzung	6
§ 2 Zutrittsrechte/Hausrecht.....	7
§ 3 Bekanntmachungen.....	7
Gemeinschaft der Nutzenden	7
§ 4 Umsetzung des Bundeskleingartengesetzes	7
§ 5 Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen	8
§ 6 Gemeinschaftsarbeit	8
§ 7 Wegebenutzung, Wegeunterhaltung.....	8
§ 8 Rücksichtnahme	8
§ 9 Lärmschutz.....	9
§ 10 Öffnungszeiten	9
Bauliche Anlagen	9
§ 11 Bauliche Anlagen	9
§ 12 Lauben	10
§ 13 Überdachter Freisitz/Zelte	10
§ 14 Sicht- und Windschutz im Laubenbereich.....	11
§ 15 Spielgeräte und –einrichtungen	11
§ 16 Spielturm	11
§ 17 Spielhaus.....	12
§ 18 Planschbecken	12
§ 19 Tomatenunterstände.....	13
§ 20 Pergolen.....	13
§ 21 Gerätehäuser, Gerätekisten	13
§ 22 Gewächshäuser	14
§ 23 Gartenteiche, Biotope	14
§ 24 Hochbeete	14
§ 25 Grill- und Feuerstellen	15
Gestaltung	15
§ 26 Gestaltung des Kleingartens.....	15

§ 27 Schotter- und Kiesbeete	16
§ 28 Wege in Kleingärten	17
Infrastruktur	17
§ 29 Wasserversorgung.....	17
§ 30 Abwasserbeseitigung / Toiletten.....	18
§ 31 Regenwasser.....	18
§ 32 Abfälle / Abfallbeseitigung	18
§ 33 Kompostplatz.....	19
§ 34 Stromversorgung.....	19
§ 35 Telefon/Breitbandanschluss.....	19
§ 36 Antennen etc.	20
Regelungen über Tiere	20
§ 37 Bienen.....	20
§ 38 Hunde	20
§ 39 Tierhaltung	20
Regelungen über Pflanzen	21
§ 40 Frühbeete	21
§ 41 Hecken und Heckenpflanzen	21
§ 42 Cannabis, Drogen und Pilze	21
§ 43 Pflanzenschutz.....	22
Schlussbestimmungen	22
§ 44 Verstöße	22
§ 45 Inkrafttreten	23
Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren	23

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach

Liebe Kleingartenfreund*innen,

in Mönchengladbach gibt es 50 Kleingartenanlagen mit rund 3.000 Kleingärten. Diese Anlagen stehen nicht nur den Mitgliedern, sondern auch allen Interessierten und Erholungssuchenden offen. Die Kleingärten bilden ein Gegengewicht zum Leben in der Stadt mit viel Asphalt und Beton und fördern harmonische, zwischenmenschliche Beziehungen „von Zaun zu Zaun“. Hier kommen verschiedene Generationen und Nationalitäten zusammen. Die Integration funktioniert gewissermaßen mit dem grünen Daumen. Das Gemeinschaftsgefühl wird in den Kleingärtnervereinen gepflegt und gelebt. Die Kleingärtnervereine sind in unseren Städten und Quartieren ein verlässlicher Partner, weil sie nicht nur das soziale Leben in den Quartieren entscheidend mitprägen, sondern auch das Stadtbild und die ökologische Qualität der Quartiere. Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünflächen. Jede und jeder kann sie betreten und sich an den liebevoll gepflegten Gärten mit den schmucken Blumenbeeten, den üppig bewachsenen Pergolen oder lebendigen Gartenteichen erfreuen. Wer einmal quer durch die Anlagen flaniert, der tut seinem Körper und seiner Seele etwas Gutes. Er findet hier Naherholung, Entspannung und die eine oder andere gärtnerische Anregung. Die Arbeit, die hierfür von dem Kleingärtner*innen geleistet wird, kommt damit letztlich allen Bürger*innen der Stadt und besonders dem Quartier zugute. Kleingartenarbeit ist gelebte Quartiersarbeit. Doch überall, wo Menschen zusammenleben, bedarf es gewisser Regeln. Jede*r, Pächter*in eines Kleingartens ist an bestimmte Pflichten und Regeln gebunden, hat aber auch besondere Rechte.

Die jeweiligen Regelungen und Vorgaben sind in dieser Gartenordnung geregelt. Hier kann man sich von A wie Abfälle bis Z wie Zutrittsrechte über alles informieren, was für den oder die Kleingärtner*in wichtig ist. Und sollte es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, finden Sie hier auch die Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren abgedruckt. Für alle Fragen und Anregungen stehen die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. den Kleingärtner*innen stets hilfreich zur Seite. Abschließend wünsche ich allen Kleingärtner*innen weiterhin viel Vergnügen an ihrem eigenen kleinen Reich. Genießen Sie die Gartenarbeit und auch die Ruhe und Entspannung, die die Kleingartenanlage bietet.

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister



GARTENORDNUNG

in der Stadt Mönchengladbach

Präambel

Der Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. hat durch Generalpachtvertrag die Verwaltung aller städtischen Kleingartenflächen übernommen und verpachtet diese an lokale Kleingärtnervereine im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und dieser Gartenordnung. mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR (mags) übt für die Stadt alle dieser verbliebenen Rechte an den Kleingartenflächen aus. Entsprechend des Generalpachtvertrages tritt diese Gartenordnung im Einvernehmen in Kraft.

Allgemeines

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten dient zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung).

- (1) Der Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).
- (2) Die Nutzung des Kleingartens mit seinen baulichen Anlagen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist verboten.
- (3) Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig.
- (5) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

§ 2 Zutrittsrechte/Hausrecht

- (1) Der Kreisverband, die Vereinsvorstände als Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten der mags sind berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube – möglichst im Beisein der Kleingartenpächter – zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen oder der Durchführung besonderer Aufgaben zu betreten und zu besichtigen.
- (2) Der Zeitpunkt soll den betreffenden Kleingartenpächtern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, zu den festgesetzten Begehungszeiten in ihrem Garten anwesend zu sein. Hinderungsgründe sind den Vorständen frühzeitig mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und muss auf Anfrage des Kreisverbandes abrufbar sein.
- (5) Der Kreisverband bzw. die Vereinsvorstände als Bevollmächtigte sind berechtigt, anderen als Kleingartenpächtern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, die allgemeinen Bekanntmachungen der Stadt/ mags, des Kreisverbandes und der Vereinsvorstände zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kleingartenpächter.
- (2) Bekanntmachungen des Kreisverbandes und der Vereinsvorstände erfolgen durch öffentlichen Aushang in den betroffenen Kleingartenanlagen.

Gemeinschaft der Nutzenden

§ 4 Umsetzung des Bundeskleingartengesetzes

Es ist durch den Kreisverband sicherzustellen, dass Pachtflächen als Kleingärten genutzt werden, d.h.

- dass mehr als ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten verwendet wird, hiervon mindestens 10% der Gesamtfläche für einjährige Nutz- / Ertragskulturen,
- lediglich bis zu einem Drittel für Aufbauten, Terrassen und Wege beansprucht wird und
- die Restfläche als Ziergarten bepflanzt oder als Rasenfläche genutzt wird.

§ 5 Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, von ihr oder von zu ihr gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Sie haben die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

§ 6 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
- (2) Zur Leistung von Gemeinschaftsarbeiten sind alle Kleingartenpächter verpflichtet und werden dazu herangezogen.
- (3) Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl der Stunden der Gemeinschaftsarbeit selbst zu erbringen.
- (4) Beteiligen sich Kleingartenpächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Ausgleichsbeitrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Auf Antrag kann der Kleingärtnerverein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

§ 7 Wegebenutzung, Wegeunterhaltung

- (1) Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
- (2) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingartenpächtern der angrenzenden Gärten in der gesamten Pachtgrundstücksbreite und bis zur Mitte des Weges sauber zu halten.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Kleingartenpächtern der angrenzenden Gärten.
- (4) Die Anlieferung oder der Transport von Materialien sind mit den Vorständen abzustimmen. Verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

§ 8 Rücksichtnahme

Die Kleingartenpächter, deren Angehörigen und Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Menschen nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

§ 9 Lärmschutz

- (1) Lärmentwickelnde Geräte müssen den in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/index.html) festgelegten Auflagen entsprechen.
- (2) Der Betrieb dieser Geräte und andere lärmende Tätigkeiten dürfen die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören und sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterlassen.
- (3) Über die Mittagsruhe kann die jeweilige Mitgliederversammlung gesondert entscheiden und diese durch Beschluss anpassen oder auch abschaffen.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kleingartenanlagen sind tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
- (2) Örtliche Gegebenheiten sind zu beachten.
- (3) Auf eventuelle Öffnungszeiten der Anlage ist entsprechend an den Toren hinzuweisen.

Bauliche Anlagen

§ 11 Bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und/oder Veränderung baulicher Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Spieltürme, Spielhäuser, feste Tomatenunterstände, Pergolen und Gewächshäuser, bedürfen immer und ungeachtet bauaufsichtlicher und nachbarrechtlicher Vorschriften in Kleingärten einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kreisverbandes.
- (2) Der schriftliche Antrag ist mit Planunterlagen und Materialliste in dreifacher Ausfertigung vor Baubeginn über die Vereinsvorstände an den Kreisverband zu richten.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wird.
- (4) Die Verwendung schädlicher Baustoffe wie etwa solche mit Asbest ist unzulässig.
- (5) Überdachungen von Kompostanlagen, Bienenstöcken und Zierbrunnen sind genehmigungsfrei.
- (6) Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem und gartenordnungskonformen Zustand zu halten.

§ 12 Lauben

- (1) Lauben, also „kleine Gartenhäuser“, haben nur eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion, die in der Aufbewahrung von Geräten für die Gartenbearbeitung und von Gartenerzeugnissen sowie in kurzfristigen Aufenthalten der Kleingärtner und ihrer Familien aus Anlass von Arbeiten oder der Freizeiterholung im Garten dient.
- (2) Der Kreisverband hat Pläne für Lauben, der Laubentypen A bis G vorliegen, die auch bei den jeweiligen Vereinsvorständen hinterlegt sind. Für alle anderen Lauben sind Pläne, Materiallisten und ein statischer Nachweis einer sachverständigen Person der Tragwerksplanung vorzulegen. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
- (3) Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz zulässig.
- (4) Der Dachüberstand darf höchstens 0,50 m betragen. Bei allen Neu- und Umbauten darf eine Firsthöhe von 3,60 m nicht überschritten werden.
- (5) Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.
- (6) Abweichungen von der Genehmigung führen zum Erlöschen der Baugenehmigung und zum sofortigen Baustopp.
- (7) Unterkellerungen der Lauben sind unzulässig.
- (8) Der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen ist nicht zulässig.
- (9) Es sind die Vorhaltung von maximal 2 Gasflaschen (Leergut inbegriffen) von max. 11 kg in den Gartenlauben gestattet. Der Betrieb von gasbetriebenen Geräten wie Heizstrahler, Gasgrills oder Lampen ist nur in gut belüfteten Räumen erlaubt.

§ 13 Überdachter Freisitz/Zelte

- (1) In Anbindung an die Laube darf ein überdachter Freisitz errichtet werden. Überdachte Freisitze dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Gesamtgröße der Laube einschließlich des überdachten Freisitzes darf 24 m² nicht überschreiten.
- (3) Partyzelte, Pavillons und Zelte dürfen nicht länger als drei Tage stehen bleiben.

§ 14 Sicht- und Windschutz im Laubenbereich

- (1) Als Sicht- bzw. Windschutz sind nur am Laubensitzplatz und im Bereich des Erholungsteils Grünbepflanzungen in Heckenform sowie begrünte Holz- und Flechtzäune erlaubt. Dies gilt bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer max. Gesamtlänge von 50% des Pachtgrundstücks. Massive Bretterzäune in Form einer waagerechten oder senkrechten Schalverarbeitung sind nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
- (2) Für Sicht- und Windschutzanlagen, die auf der Grenze errichtet werden sollen, ist die Zustimmung der Gartennachbarn und der Vereinsvorstände einzuholen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, den verbleibenden Streifen ihres Pachtgrundstückes zu pflegen bzw. kleingärtnerisch zu nutzen.

§ 15 Spielgeräte und –einrichtungen

- (1) Für sämtliche Kinderspielgeräte und –einrichtungen innerhalb eines Kleingartens obliegt die Verkehrssicherungspflicht den Kleingartenpächtern des Gartens. Das inkludiert den Schutz vor Wind und Sturm.
- (2) Je Kleingarten wird das Aufstellen von 2 Stück Spielgerät oder -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden erlaubt werden kann.
- (3) Trampoline in Form von Spielgeräten sind bis zu einem Durchmesser von max. 1,20 m gestattet. Sportgeräte sind im Kleingarten unzulässig.

§ 16 Spielturm

- (1) Spieltürme dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (2) Ein Spielturm ist ein Spielgerät, etwa aus verschiedenen Modulen, z. B. einem Stelzenhaus mit Dach, Schaukel, Kletterwand, Kletterstege, Kletterleiter und Rutsche.
- (3) Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
- (4) Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz oder Bitumenpappe gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft.
- (5) Die Firsthöhe von 3,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 4,00 m² (Außenmaß Grundfläche) dürfen nicht überschritten werden. In den Öffnungen des Spielturms dürfen weder Fensterflügel noch Türblätter eingebaut werden.
- (6) Der Spielturm darf auf Punktfundamenten und / oder Einschlaghülsen errichtet werden. Andere Formen von Fundamenten sind unzulässig. Bei Abbau des Spielturms müssen die Fundamente restlos entfernt werden.

- (7) Die Höhe des Podestes darf 1,50 m nicht überschreiten, die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Eine Verkleidung des Bereiches unterhalb des Podestes ist nicht zulässig.
- (8) Ein Grenzabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.
- (9) Der Spielturm darf ausschließlich als Spieleinrichtung genutzt werden.
- (10) Jegliche Nutzung als Lagerfläche oder zum Unterstellen von allem außer Spielzeug ist unzulässig.

§ 17 Spielhaus

- (1) Spielhäuser (ein kleines Haus, in dem Kinder spielen) dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (2) Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
- (3) Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz oder Bitumenpappe gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft.
- (4) Die Firsthöhe von 1,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3,00 m² (Außenmaß Grundfläche) dürfen nicht überschritten werden. In den Öffnungen des Spielhauses dürfen weder Fensterflügel noch Türblätter eingebaut werden.
- (5) Das Spielhaus darf nicht fundamentiert werden, muss aber vor Sturm und Wind geschützt werden.
- (6) Ein Grenzabstand von 1,50 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.
- (7) Das Spielhaus darf ausschließlich als Spieleinrichtung genutzt werden.
- (8) Jegliche Nutzung als Lagerfläche oder zum Unterstellen von allem außer Spielzeug ist unzulässig.

§ 18 Planschbecken

- (1) Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Das Fassungsvermögen des Beckens darf drei Kubikmeter (3000 Liter) nicht überschreiten.
- (2) Die Sicherung des Planschbeckens obliegt den Kleingartenpächtern.
- (3) Alle Planschbecken sind außerhalb der Saison (April bis Oktober) abzubauen.
- (4) Wasser aus Schwimmbecken, welches mit Chemikalien (etwa Produkte aus dem Fachhandel, aus dem Baumarkt und auch Chlor) versetzt worden ist, ist Schmutzwasser und darf somit nicht in den Boden abgeleitet werden.

§ 19 Tomatenunterstände

- (1) Die Errichtung eines festen Tomatenunterstandes, der auf einer Seite offen ist, bis zu einer Länge von höchstens 4,00 m, einer Höhe von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m, ist genehmigungspflichtig. Der Grenzabstand des Tomatenunterstandes von 1,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Es ist ausschließlich ein fester Tomatenunterstand je Kleingarten zulässig.
- (2) Feststehende Tomatenunterstände dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (3) Mobile Tomatenunterstände, die auf einer Seite offen sind, sind in der Zeit der Vegetationsperiode in einer Länge von höchstens 2,50 m, einer Höhe von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m allgemein zulässig. Nach der Vegetationsperiode sind sie zu entfernen.
- (4) Tomatenunterstände dürfen nur zur Anzucht oder / und Überwinterung von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.
- (5) Je Kleingarten ist die Gesamtzahl der Tomatenunterstände begrenzt auf einen festen und einen mobilen Tomatenunterstand oder zwei mobile Tomatenunterstände.

§ 20 Pergolen

- (1) Pergolen (raumbildende Pfeiler- oder Säulengänge) dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (2) Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
- (3) Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
- (4) Die Pergola ist zwingend mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
- (5) Die Reiter der Pergola dürfen 0,80 m Breite nicht überschreiten. Gleichzeitig ist ein Grenzabstand von 1,00 m zur Gartengrenze einzuhalten.
- (6) Seitliche Verkleidungen aus Holz können bis zu einer Höhe von 1,00 m als Brüstung angebracht werden. Sämtliche Holzteile dürfen nur mit einem giftfreien Holzschutzmittel behandelt werden.
- (7) Die Überdachung einer Pergola ist unzulässig.

§ 21 Gerätehäuser, Geräteboxen

- (1) Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist; insgesamt das eine überbaute Grundfläche von 24,00 m² nicht überschritten werden.
- (2) Die Aufstellung einer Gerätebox aus Holz, Metall oder Kunststoff bis zu einer Länge von 3,00 m, einer Breite von 1,20 m und einer Höhe von 1,00 m zulässig.

§ 22 Gewächshäuser

- (1) Foliengewächshäuser dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Gewächshäuser dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (3) Glasgewächshäuser oder Stegdoppelplattengewächshäuser sind bis zu einer Größe von 8,00 m² zulässig. Der Grenzabstand von 1,00 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.
- (4) Eine Unterkellerung der Gewächshäuser ist nicht gestattet. Es ist ausschließlich ein Gewächshaus je Kleingarten zulässig.
- (5) Gewächshäuser dürfen nur der Anzucht und / oder Überwinterung von Gemüse und Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig und führt zum Erlöschen der Baugenehmigung.

§ 23 Gartenteiche, Biotope

- (1) Der Bau von max. einem einzigen Gartenteich / Biotop in einer Größe von bis max. 5% der Kleingartenfläche und einer Gesamtfläche von 20,00 m² ist zulässig. Dabei darf der Gartenteich / Biotop nicht tiefer als 1,00 m sein. Es ist zwingend ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- (2) Gartenteichen /Biotope dürfen aus Fertigteichformen (Kunststoff/Gummi) oder Teichfolien bestehen. Soweit vorhanden sind betonierte Wasserbecken bei Kleingartenpächterwechsel zu entfernen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Gartenteiche / Biotope obliegt den Kleingartenpächtern.

§ 24 Hochbeete

- (1) Hochbeete dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (§ 11) errichtet oder verändert werden.
- (2) Erlaubt sind maximal zwei fachgerecht erstellte Hochbeete von 2,00 m x 3,00 m bei einer maximalen Höhe von 1,00 m und einem Mindestabstand zur Gartengrenze von 1,00 m.
- (3) Betonfundamente sind nicht gestattet.
- (4) Zulässig sind alle handelsüblichen Baustoffe aus Holz, Gitterroste, Wellblech, Formsteine und Natursteine.
- (5) Nicht gestattet sind Hochbeete aus etwa Paletten, Palettenholz, Betonguss, Gabionen und Hochbeete aus Kunststoffen.

- (6) Alle Hochbeete dürfen ausschließlich mit kompostierbarem Material und Erde befüllt bzw. nachgefüllt werden. Bei Fragen zur fachgerechten Befüllung ist die Vereins-Fachberatung anzusprechen.
- (7) Baufällige und sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete müssen spätestens bei Kleingartenpächterwechsel entschädigungslos entfernt werden. Dies gilt ebenso für überzählige Hochbeete.

§ 25 Grill- und Feuerstellen

- (1) Im Kleingarten ist ein einziger außerhalb der Laube/des Freisitzes stehender Grillkamin in gemauerter Bauart zulässig. Dabei dürfen die Abmessungen von 2,00x 1,00x 2,20 m (Länge x Breite x Höhe) nicht überschritten werden.
- (2) Offene Feuerstellen (Feuerkörbe, Holzkohlegrills u.ä.) dürfen maximal eine Grundfläche von 0,80 m x 0,80 m aufweisen und sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut und ähnlichem keine Brände entstehen können. Feuerkörbe dürfen nur mit naturbelassenem, mehrjährig gelagertem Holz betrieben werden. Erdfeuer sind nicht erlaubt.
- (3) Vorhandene Grillanlagen und Feuerstellen, die diesen Normen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Kleingartenpächterwechsel entfernt werden.
- (4) Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100 m zum Waldrand beträgt, keine Grill- oder Feuerstellen errichtet werden dürfen.
- (5) Während des Betriebes der Feuerstelle und Grillkamine ist eine Aufsicht zu gewährleisten. Brandbekämpfungsmittel müssen bereitstehen.
- (6) Das Verbrennen sowie Abbrennen von Gegenständen und pflanzlichen Abfällen ist in der Kleingartenanlage verboten.
- (7) Ist die Brandgefahr nach dem Graslandfeuerindex für längere Zeit sehr hoch (Stufe vier und fünf), spricht die Mags in Absprache mit der Feuerwehr ein zeitlich begrenztes Grillverbot für öffentliche Grillplätze aus. Im Falle besonderer Trockenheit ist die Nutzung von Grillkaminen, Holzkohlegrills und Feuerstellen deshalb in dieser Zeit verboten.
- (8) Asche und andere Rückstände aus dem Verbrennungsprozess sind als Restmüll zu entsorgen.

Gestaltung

§ 26 Gestaltung des Kleingartens

- (1) Kleingärten sind so zu gestalten, dass der gepflegte Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

- (2) Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig.
- (3) Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch, Spalier, Halbstamm oder Säule auf schwach wachsender Unterlage empfohlen. Kleingartenpächter haben für den fachgerechten jährlichen Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Derartige Anpflanzungen dürfen die Höhe von ca. 3,50 m nicht überschreiten.
- (4) Kleingartenpächter sollen vor dem Kauf von Obstbäumen eine Beratung durch im Verein tätige Fachberater in Anspruch nehmen.
- (5) Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung der Nachbargärten nicht eingeschränkt werden. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken sind laut Nachbarrechtsgesetz des Landes NRW (NachbG NRW) wie folgt einzuhalten:

Kern- und Steinobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage	1,50 m Grenzabstand
Kern- und Steinobstbäume auf schwach wachsender Unterlage und Säulenobstbäume	1,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m Grenzabstand
stark wachsende Ziersträucher (z. B. Flieder, Haselnuss, falscher Jasmin, u.ä)	1,00 m Grenzabstand
alle übrigen Ziersträucher	0,50 m Grenzabstand
Gartenteiche und Biotope	1,50 m Grenzabstand
Rankpflanzen an Rankgittern (z. B. Wein, Klematis, Geißblatt, u.ä.)	1,00 m Grenzabstand

- (6) Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden.
- (7) Zäune und Hecken dürfen zwischen den Kleingärten und zu den öffentlichen Wegen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Hecken eine Breite von mehr als 0,70 m nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zäune und Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubenbereich.
- (8) Äste und Zweige dürfen nicht in benachbarte Kleingärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.
- (9) Fahrzeugreifen als Material sind grundsätzlich untersagt.

§ 27 Schotter- und Kiesbeete

Flächen, welche nicht als Wegeflächen dienen, dürfen nicht mit Kies, Geröll, Splitt, Schotter oder ähnlichem bedeckt, vermischt, abgedeckt oder verziert werden (§ 8 BauO NRW). Dies gilt sowohl für den Kleingarten als auch für das Begleitgrün innerhalb der Anlage und vor den Kleingärten. Schottergärten widersprechen in ihrer Anlage und Pflege der kleingärtnerischen Nutzung. Sie mindern die Biodiversität und stören den Wasserhaushalt. Sie sind unzulässig und müssen mit einer Frist bis zum 31.12.2025 restlos entfernt werden.

§ 28 Wege in Kleingärten

- (1) Gartenwege können in wasserdurchlässiger oder plattierter Bauart (bis 0,25 m²) hergestellt werden. Beton größer 0,25 m², Asphalt oder vergleichbar dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Wegefläche darf – unbeschadet der Plattierung – nicht versiegelt werden. Plastikfolien, Teichfolien und andere „Barrieren“ unter der Wegedecke sind unzulässig. Dasselbe gilt für Versiegelungen durch Fugenmaterial wie Zement, Beton, Silikon oder ähnlichem.
- (3) Zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung dürften ungeeignete Materialien (z.B. Plastik, Flaschen) nicht verwendet werden.

Infrastruktur

§ 29 Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu benutzen.
- (2) Während der Frostperiode können die Wasserversorgungsanlagen durch die Kleingärtnervereine abgestellt werden.
- (3) Die Kosten des Wasserverbrauchs werden nach Abzug der Messergebnisse der Kleingärten mit Messeinrichtungen auf alle Kleingartenpächter ohne Messeinrichtungen anteilmäßig umgelegt.
- (4) Die Kleingärtnervereine sind berechtigt, die Ausstattung der Kleingärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Kleingartenpächter zu beschließen. Ebenso können die Kleingärtnervereine besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
- (5) Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, haben die Kleingartenpächter den von ihnen verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem werden sie am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
- (6) Messeinrichtungen müssen stets den Vorschriften des Eichgesetzes (EichG) entsprechen.
- (7) Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage können die Kleingärtnervereine auf die Kleingartenpächter umlegen.
Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, haben die Kleingartenpächter selbst zu tragen.

§ 30 Abwasserbeseitigung / Toiletten

- (1) Grundlage zur Beseitigung von Abwasser ist das Wassergesetz für das Land NRW und die Entwässerungssatzung der Stadt Mönchengladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das zentrale und konzentrierte Einleiten von Abwasser jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.
- (3) Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.
- (4) Die Errichtung und Einrichtung von Wasserspültoiletten, Wasserspülungen, Duschen, Küchenspülen und anderen Einrichtungen, deren Betrieb eine Wasserver- und –entsorgung erfordert, ist untersagt. Zulässig ist nur die Nutzung von Einzelzapfstellen im Kleingarten.
- (5) Generell zulässig für den Einsatz im Kleingarten sind biologische Komposttoiletten. Chemische Toiletten, sogenannte Campingtoiletten, bei deren Nutzung Abwasser anfällt, sind nur in den Kleingartenanlagen zu verwenden, in denen die Entsorgung der mobilen Abwassertanks über vorhandene Schmutzwasserkanalanschlüsse erfolgen kann.

§ 31 Regenwasser

Es ist dafür zu sorgen, dass Niederschlagwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert oder in entsprechenden Regenwasserbehältern zur Gartenbewässerung gesammelt wird.

§ 32 Abfälle / Abfallbeseitigung

- (1) Gartenabfälle sind, soweit diese dazu geeignet sind, in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind zu häckseln und / oder an den Öffentlich-rechtlichen Entsorger zu übergeben (Restmülltonne). Eine Ablagerung innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage und des Pachtgrundstückes ist unzulässig. Häusliche Abfälle dürfen nicht innerhalb der Gärten und Lauben verbleiben (Restmüll). Eine Entsorgung ist ausschließlich über die eigene Restmülltonne (schwarz) zu Hause zulässig. Eine Entsorgung innerhalb der Kleingartenanlage ist unzulässig. Die Abfälle müssen während des Aufenthaltes im Kleingarten zuverlässig gegen Ungeziefer (Vögel, Ratten, Mäuse, etc.) geschützt werden.
- (3) Sonstige Abfälle sind nach den Abfallvorschriften, insbesondere nach der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach“, zu entsorgen. Eine Ablagerung innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage und des Kleingartens ist unzulässig.

- (4) Die Entsorgung von Bioabfällen aus den Kleingärten über die Biotonne ist nicht gestattet.

§ 33 Kompostplatz

- (1) Kleingartenpächter sind verpflichtet, in ihrem Garten einen angemessenen Kompostplatz anzulegen und sachgemäß zu nutzen. Als angemessen wird 1,00 m³ pro 100 m² Gartenfläche erachtet.
- (2) Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden.
- (3) Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes der Kleingartenanlage oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. Durch eine zweckmäßige Anpflanzung soll ein Sichtschutz geschaffen werden.

§ 34 Stromversorgung

- (1) Die Neueinrichtung eines Stromanschlusses in Kleingärten bedarf der Genehmigung des Kreisverbandes. Veränderungen am Stromnetz und am Stromanschluss sind mit den Vereinsvorständen abzustimmen.
Alle Maßnahmen sind nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE vorzunehmen.
- (2) Die Kosten des Stromverbrauchs werden nach Abzug der Messergebnisse der Kleingärten mit Messeinrichtungen auf alle Kleingartenpächter ohne Messeinrichtungen anteilmäßig umgelegt.
- (3) Die Kleingärtnervereine sind berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Stromverbrauchs auf Kosten der Kleingartenpächter zu beschließen. Ebenso können die Kleingärtnervereine besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Stromverbrauchs erlassen.
- (4) Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, haben die Kleingartenpächter den von ihnen verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird sie am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
- (5) Messeinrichtungen müssen stets den Vorschriften des Eichgesetzes (EichG) entsprechen.
- (6) Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage können die Kleingärtnervereine auf die Kleingartenpächter umlegen.
Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, haben die Kleingartenpächter selbst zu tragen.

§ 35 Telefon/Breitbandanschluss

Die Einrichtung von Telefonanschlüssen bzw. Breibandanschlüssen in den Kleingärten ist nicht gestattet.

§ 36 Antennen etc.

Antennen und Satellitenschüsseln für Medienempfang dürfen in Kleingärten nicht errichtet werden.

Regelungen über Tiere

§ 37 Bienen

- (1) Das Aufstellen von Bienenstöcken und die Haltung von Bienen - ständig oder als Wandervölker - ist erlaubt.
- (2) Die Imker müssen einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften (u.a. Bienenseuchenverordnung und Tierschutzgesetz) Anwendung.
- (3) Werden mehrere Bienenvölker innerhalb einer Kleingartenanlage gehalten ist eine selbstständige Abstimmung der Imker untereinander erforderlich. Insbesondere die Themen Seuchenschutz, Beifütterung und Beutenhygiene sind abzustimmen. Weder die mags, der Kreisverband, die Vereinsvorstände noch die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes sind zur Abstimmung oder zur Streitschlichtung zwischen den Imkern berufen.

§ 38 Hunde

- (1) Hunde sind auf allen Wegen und Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage angeleint zu führen.
- (2) Personen, die Hunde in der Kleingartenanlage mitführen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht in andere Kleingärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in den Kleingartenanlagen haften die Hundebesitzer. Sie haben die Schäden zu beheben und Verunreinigungen zu beseitigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßen- und Anlagenverordnung der Stadt Mönchengladbach.

§ 39 Tierhaltung

Die Dauerhaltung und Zucht von Tieren (mit Ausnahme von Bienen) ist nicht gestattet.

Regelungen über Pflanzen

§ 40 Frühbeete

- (1) Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,00 m bedürfen keiner Genehmigung.
- (2) Insgesamt darf die zu überdeckende Fläche nicht mehr als 4,00 m² betragen und es darf sich max. um zwei Objekte handeln.

§ 41 Hecken und Heckenpflanzen

- (1) Laub-, Nadelbäume, Kirschlorbeer sowie Koniferen sind unzulässig. Dies gilt auch für Koniferen und Kirschlorbeer, die als Heckenbepflanzung dienen und regelmäßig geschnitten werden. Diese Heckenbepflanzungen sind mit einer Frist bis zum 31.12.2027 zu entfernen.
- (2) Bei der Auswahl der Heckenpflanzen sind ökologische Aspekte und Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- (3) Die Hecken zwischen den Kleingärten und zu den öffentlichen Wegen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von max. 0,70 m nicht überschreiten.
Lediglich zum Ruhebereich des Kleingartens darf eine Höhe von maximal 1,80 m und eine Breite 0,70 m nicht überschritten werden.
Hierbei ist aus Sicherheitsgründen die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
- (4) Nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.
Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

§ 42 Cannabis, Drogen und Pilze

- (1) Der Anbau von zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen und halluzinogenen Pilzen ist untersagt, da niemand gewährleisten kann, dass Kinder und Jugendliche keinen Zutritt zum Garten und somit Zugriff auf die Substanzen erhalten.
- (2) Der Konsum von Cannabis und anderen bewusstseinsverändernden Drogen und halluzinogenen Pilzen ist in der Kleingartenanlage auf den öffentlichen Wegen, Plätzen, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Vereinsheim, Gerätehaus) und Gemeinschaftstoiletten untersagt.
Die Kleingartenpächter tragen die Verantwortung für ihre Begleitpersonen.

§ 43 Pflanzenschutz

- (1) Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und Nützlingen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.
- (3) Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten.
Bei Bekämpfungsmaßnahmen ist die Vereinsfachberatung mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hinzuzuziehen. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vogel- und Bienenschutz sind zu beachten.
- (4) An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen haben sich die Kleingartenpächter zu beteiligen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide) zur "Unkrautbekämpfung" auf Wegen und Flächen mit befestigter Decke sowie in allen Bereichen, in denen nichts angebaut oder eingesät wird, ist nach dem Pflanzenschutzgesetz verboten.
Das gilt auch für die Pflanzenschutzmittel, die mit dem Hinweis „biologisch abbaubar“, „nicht bienengefährlich“ oder ähnlichem gekennzeichnet sind, sowie für Hausmittel wie z.B. Essigsäure, Salz oder Haushaltsreiniger.

Schlussbestimmungen

§ 44 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch den Kreisverband oder durch die Vereinsvorstände durch die Kleingartenpächter nicht behoben sind können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und anderen Rechtsfolgen führen.
- (2) Der Kreisverband hat jederzeit das Recht, die Vereinsvorstände auf Missstände hinzuweisen und Handlungen anzuordnen. Darüber hinaus kann der Kreisverband als General-Kleingartenpächter selbstständig tätig werden.
- (3) mags kann jederzeit die Rechte als Eigentümer ausüben.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Gartenordnung gilt für alle Kleingärtnervereine und Kleingartenpächter des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. und ersetzt alle bisher gültigen Gartenordnungen.

Die Gartenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren

- 1.1 Der Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e. V. (Kreisverband) richtet eine nach der Vereinssatzung vorgesehene Stelle für das Schlichtungsverfahren (Schiedsstelle) ein.
- 1.2 Sofern in Mitgliedsvereinen keine eigene Schiedsstelle eingerichtet ist, tritt die Schiedsstelle des Kreisverbandes an deren Stelle.
2. In der Geschäftsordnung sind die für die Schiedsstelle erforderlichen Richtlinien festgelegt.
3. Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
 - den Satzungen,
 - den Pachtverträgen und sonstigen Verträgen sowie den Ordnungen der Vereine ergeben,
 - vor der gerichtlichen Anordnung zur Räumung einer Parzelle.Streitigkeiten, die sich lediglich auf finanzielle Forderungen aus nicht gezahlten Pacht- oder Mitgliedsbeträgen beziehen, sind über das Mahnverfahren der Gerichtsbarkeit einzuziehen und daher nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.

6. Mitglieder

6.1 Mitglieder der Schiedsstelle sind:

- höchstens 7 Personen,
- mindestens 4 Personen, aus deren Mitte der Vorsitzende / die Vorsitzende gewählt wird.

6.2 Mitglieder der Schiedsstelle sollen Vereinsmitglieder sein. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht einem Verein angehören.

Es ist nicht zulässig, dass mehrere Personen eines Vereines Mitglieder der Schiedsstelle sind.

6.3 Mitglieder der Schiedsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:

- wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
- wenn sie Ehegatten / Lebenspartner der Streitbeteiligten sind (auch wenn die Ehe / die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht),
- wenn sie mit einem der streitbeteiligten Pächter bzw. Mitglieder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

7. Antrag auf Durchführung

7.1 Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich per Brief oder E-Mail an den / die Vorsitzende/n der Schiedsstelle zu richten. Ist diese/r dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den / die Vorsitzende/n des Kreisverbandes gerichtet werden, der / die ihn unverzüglich an den / die Vorsitzende/n der Schiedsstelle weiterzuleiten hat. Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der postalischen Anschrift zu benennen. Zwingend erforderlich ist die Angabe der persönlichen Daten wie der Name, die Anschrift, der Name der Anlage und die Garten-Nummer sowie die persönliche Telefon-Nummer – auch die Handy – Nummer und soweit vorhanden eine E-Mail-Anschrift zur schnelleren Kommunikation.

7.2 Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens muss im Falle der Kündigung des Pachtvertrages bzw. der Mitgliedschaft bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Schriftstückes bei der Schiedsstelle bzw. beim Kreisverband vorliegen.

8. Der / die Vorsitzende der Schiedsstelle setzt den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen.

Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch beim Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.

- 9.1 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und einem Mitglied der Schiedsstelle zu unterschreiben ist.
- 9.2 Die Schiedsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 9.3 Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nichtöffentlich
- 9.4 Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 10.1 Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 10.2 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich innerhalb von drei Wochen zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
11. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist kein weiterer Einspruch möglich.
- 12.1 Schiedsverfahren sind für die Parteien kostenfrei.
Den Mitgliedern der Schiedsstelle werden Auslagen für Fahrtkosten vom Kreisverband erstattet.
- 12.2 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten des durch den Schiedsspruch als schuldig Befundenen. Bei Vergleichen setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.
- 12.3 Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.

Stand 22.03.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V.

Herausgegeben vom
Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V.
Brucknerallee 190
D-41236 Mönchengladbach

Web: www.kvgartenfreunde-mq.de
E-Mail: info@kvgartenfreunde-mq.de
Tel.: 02166-22040